

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



BSpG 1 K 02-2023 Beschluss

Ausfertigt am 18.05.2023
Vorsitzender

In dem Verfahren

von **A.**, vertreten durch Rechtsanwalt,

(Berufungsführer)

gegen

den **Handballverband B.** mit dem Sitz in C.
vertreten durch den Präsidenten

(Berufungsgegner)

wegen Berufung gegen das Urteil des Landesspruchausschusses vom 17.04.2023 (Az 2023-03)

ergeht durch den Vorsitzenden der 1. Kammer des Bundessportgerichts am 18. Mai 2023 folgender
Beschluss im schriftlichen Verfahren:

- I. Die Berufung wird verworfen.
- II. Der Berufungsführer hat $\frac{1}{4}$ der Rechtsbehelfsgebühr und die Auslagen zu tragen. Diese setzt die
Geschäftsstelle fest. Der Rest der Rechtsbehelfsgebühr ist dem Berufungsführer zurückzuzahlen.

Sachverhalt

Der Berufungsführer wendet sich mit der Berufung vom 28.04.2023 gegen das Urteil des Landesspruchausschusses des Handball-Verbandes **B.** vom 17.04.2023, Az 2023-03. Dieses Urteil hat zum Gegenstand die Frage der Rechtmäßigkeit einer Disqualifikation mit Bericht gegen den Berufungsführer als Mannschaftsverantwortlichen im Spiel der Mittelrheinmeisterschaft zwischen dem **D.** und dem **E.** vom 26.03.2023 (mjD). Es enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach für die Berufung gegen das Urteil das Bundessportgericht, 1. Kammer zuständig sein soll.

Der Berufungsführer **beantragt**,

das mit der Berufung angefochtene Urteil aufzuheben und die vorgenannte Disqualifikation aufzuheben.

Dem Berufungsführer wurde im Vorfeld der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zur Rechtsauffassung des Gerichts gegeben, wonach eine Berufung mangels Zuständigkeit der 1. Kammer des Bundessportgerichts unzulässig ist.

Entscheidungsgründe

Die Berufung war mangels Zuständigkeit des Bundessportgericht 1. Kammer zu verwerfen.

1.

Eine Zuständigkeit der 1. Kammer des Bundessportgerichts ergibt sich ausschließlich aus § 30 der Rechtsordnung des DHB (RO). Eine Zuständigkeit für Berufungen besteht insoweit lediglich gemäß § 30 Abs. 2 RO. Diese Norm verweist hierbei auf § 27 c) S. 4 RO und erklärt das Bundessportgericht für zuständig „für die Entscheidung von Berufungen in den Fällen des § 27 Buchst. c) Satz 4“. Eine allgemeine Zuständigkeit für Berufungen ist somit nicht gegeben, sondern nur in dem in § 27 c) S. 4 RO genannten Fall. Der gesamte Buchstabe c) des § 27 RO stellt einen Annex zu Buchstabe b) von § 27 RO dar, der sich mit „zwischenverbandlichen Wettbewerben“ aus dem Bereich mehrerer Regional- oder Landesverbände befasst. Buchstabe c) sieht insoweit vor, dass die beteiligten Verbände vertraglich hierfür u.a. Berufungsinstanzen einrichten oder bestimmen können. Ist dies nicht der Fall, legt S. 4 fest: „Wird keine Berufungsinstanz eingerichtet oder bestimmt, ist Berufungsinstanz das Bundessportgericht 1. Kammer.“ Es handelt sich hierbei indes um keine allgemeine Aussage dergestalt, dass stets für den Fall, dass es keine Berufungsinstanz im Landes-/Regionalverband gibt, eine Zuständigkeit des Bundessportgerichts begründet ist. Vielmehr folgt aus der systematischen Stellung von S. 4 und seinem klaren Wortlaut („eingerichtet oder bestimmt“), dass sich S. 4 nur auf S. 1 bezieht und somit nur dann eine Zuständigkeit begründet, wenn eine Berufungsinstanz im Fall von den in S. 1 genannten Zwischenverbandlichen Wettbewerben nicht eingerichtet oder bestimmt ist. Hätte der Ordnungsgeber allgemein festlegen wollen, dass die 1. Kammer des Bundessportgerichts bei fehlender Berufungsinstanz in den Landes- oder Regionalverbänden zuständig ist, hätte er sinngemäß formulieren können und müssen: „besteht keine Berufungsinstanz ...“

2.

Das Gericht verkennt nicht, dass damit dem Betroffenen kein weiterer Instanzenzug innerhalb des Verbandes zur Verfügung steht. Insoweit hat der DHB indes keine Auffangzuständigkeit begründet. Vielmehr ist es Sache der Landes- und Regionalverbände angemessenen verbandsinternen Rechtsschutz, auch durch Schaffung und Besetzung mehrerer Instanzen, zu gewährleisten. Unterbleibt dies, steht dem Betroffenen jedenfalls infolge (faktischer) verbandsinterner Rechtswegerschöpfung der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

3.

Eine Zuweisung des Verfahrens an ein anderes Gericht verbunden mit der Möglichkeit der Wiedereinsetzung scheidet aus den genannten Gründen ebenfalls aus.

4.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 4 RO. Sie ist zwingend, auch wenn die fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung des Berufungsgegners eigentlich ein Auferlegen der Gebühr auf ihn nahe legen würde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig.



Die Beschwerde muss binnen zweier Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts 1. Kammer eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden.

gez. Vorsitzender